

BETREFF: 1. Einführung Handyparken in städt. Kurzpark- und Parkzonen  
1.2. Änderung der Parkabgabenverordnungen  
d) Kurzparkzone 5 – Parkplatz Bezirkshauptmannschaft Lienz

Verteiler: 1 Amtstafel der Stadtgemeinde Lienz (Rathaus-Liebburg)  
2 Kundmachungstafeln (Patriasdorf, Peggetz)  
Website der Stadtgemeinde Lienz  
1 Akt

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 16.05.2023 folgenden

BESCHLUSS:

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 16.05.2023 betreffend  
Änderung der Parkabgabenverordnung  
Parkzone 5 – Parkplatz Bezirkshauptmannschaft Lienz

Die Parkabgabenverordnung der Stadtgemeinde Lienz, Beschluss des Gemeinderates vom 19.12.2017, kundgemacht vom 21.12.2017 bis 04.01.2018, zuletzt geändert durch Beschluss 13.11.2018, kundgemacht vom 15.11.2018 bis 30.11.2018, wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

§ 5 hat zu lauten:

#### § 5

#### Abgabentrachtung, Kontrolleinrichtung

- 1) Die Parkabgabe nach § 4 wird mit Beginn des Abstellens des Fahrzeuges fällig und ist wie folgt zu entrichten:
  - a. durch Einwurf des der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten. Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Stadtgemeinde Lienz im Bereich der unter § 1 angeführten Parkflächen aufgestellt hat.
  - b. durch den Kauf von Parkwertscheinen á € 0,50 mit einer Gültigkeit von jeweils 30 Minuten Parkzeit und dem nachfolgenden Entwerten, mittels Angabe von Jahr, Monat, Tag und Uhrzeit (Ankunftszeit).
  - c. Durch Aktivierung eines elektronischen Parkscheines für die Dauer des Parkvorganges über eines von der Stadtgemeinde Lienz zur Verfügung gestellten Handyparksystems (Handyapp).

- 2) Der Parkschein im Sinne des Abs. 1 lit a hat ein Format von 9 mal 6 Zentimeter, Farbe weiß, und enthält das Lienzer Stadtwappen, das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) und die Uhrzeit der Abgabentrachtung, den entrichteten Betrag sowie das Ende der Parkzeit. Der Parkschein kann um einen zusätzlichen Kontrollabschnitt zur Information des Fahrzeuglenkers ergänzt werden. Die Rückseite des Parkscheines und des Kontrollabschnittes kann mit einem Werbeaufdruck versehen werden.
- 3) Der Parkwertschein im Sinne des Abs. 1 lit. b hat ein Format von ca. 8 mal 13,5 Zentimeter und enthält die Aufschrift „Parkwertschein Stadtgemeinde Lienz“, die Jahres-, Monats-, Tages-, Stunden-, Minutenanzeigefelder, das Lienzer Stadtwappen und den Geldbetrag des Parkwertscheines (Kurzparkzonengebühr pro 30 Minuten € 0,50).
- 4) Während der in Anspruch genommenen Parkzeit sind der Parkschein bzw. die vollständig ausgefüllten Parkwertscheine bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Krafffahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine bzw. Parkwertscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.
- 5) Parkscheine und Parkwertscheine dürfen ausschließlich von der Stadtgemeinde Lienz oder in deren Auftrag hergestellt und vertrieben werden.
- 6) Der Nachweis eines aktivierten gültigen Parkvorganges wird im Handyparksystem (Handyapp) für den Nutzer und für die Stadtgemeinde Lienz zu Kontrollzwecken ersichtlich gemacht.

Kann der elektronische Parkschein nicht aktiviert werden bzw. funktioniert das Handyparksystem (Handyapp) aus welchen Gründen auch immer nicht, besteht die Verpflichtung, die Parkabgabe nach einer der weiteren Parkabgabentrachtungsmöglichkeiten nach § 5 Abs. 1 lit. a oder lit. b der gegenständlichen Verordnung zu entrichten.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Für dem Gemeinderat:

Stadt-Amtsdirktor  
Dr. Alban Ymeri

Bürgermeisterin  
LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik e.h.

Kundgemacht vom: 17.05.2023  
bis einschließlich: 31.05.2023

abzunehmen am: 01.06.2023